

Bunkerauftrag

(gem. § 27, Abs. 2, Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel)

Vor Beginn vollständig ausgefüllt an die Bunkerstelle abgeben.

Schiffsart / Schiffsname	Bunkerstelle / Ort			Datum	
an schiffsseitig	Brennstoftank Backbord	Brennstoftank Steuerbord	Brennstoftank Vorschiff	Brenn- stoff*) Zusatztank	Schmieröl*) Tank
	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
1 Höchstablesbarer Füll- stand am Peilglas a)					
2 Füllstand vor Bunkerung					
3 Maximaler Freiraum (1 minus 2)					
4 Bestellte Bunkermenge pro Tank					
5 Reihenfolge Tankbefüll- lung nach Buchstabe b)					

Auflagen Vorgaben für Bunkerungen allgemein

Die Verantwortlichen (schiffs- und landseitig) bestätigen, dass:

- die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt, sowie Trimm und Krängung und allfällig auftretende Tankentlüftungsprobleme berücksichtigt sind;
- die Reihenfolge und die Einfüllleistung der Tankbefüllung mit der Bunkerstation abgesprochen ist;
- bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind; der Bunkervorgang beidseitig während der ganzen Dauer überwacht wird, eine Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle sichergestellt und bekannt ist, dass die Bunkerung jederzeit durch das Schliessen der Absperrvorrichtung am Einfüllstutzen unterbrochen werden kann;
- Die Verbindung Schiff/Land mit ELAFLEX-Kupplungsarmaturen erfolgt ist und die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung sichergestellt ist;
- das Schiff ordnungsgemäss festgemacht ist
- beim gleichzeitigen Bunkern und Umschlagen von Ladung auf Tankschiffen ein zweites Besatzungsmitglied die Bunkerung nach Buchstabe (d) überwacht.

Auflagen / Sicherheitsvorkehrungen für Bunkerungen eines Schiffes durch LKW ab Interventionsplattform Muttenz, Hafen Basel-Landschaft

- Vor dem Bunkern muss der damit Beauftragte ermitteln, wieviel Flüssigkeit er höchstens einfüllen darf.
- Bei Behältern, die mit einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet sind, muss der Fühler vor dem Füllen des Behälters an das Steuergerät des Tankfahrzeugs angeschlossen werden. Wenn das Steuergerät eine Störung anzeigt, darf nicht befüllt werden.
- Vor dem Bunkern ist eine Ölsperre (Schiffswand Landesteg) einzurichten, die bei einer möglichen Havarie auslaufende Medien zurückbehält.
- Das Bunkern ist während seiner ganzen Dauer von einem geeigneten Mitglied der Schiffsbesatzung und einem Betriebsangehörigen der Bunkerfirma zu überwachen, die insbesondere darauf zu achten haben, dass Überfüllungen vermieden werden.

**) Nichtzutreffendes streichen*

- Jedes Schiff ist mit mindestens einem Draht (Bruchlast gem. Eintragung im Schiffsattes / Unionszeugnis) vom Schiff an Land festzumachen.
- Während des Bunkervorganges ist die Besatzung an Bord des zu bunkernden Schiffes mit der Persönlichen Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe (antistatische Sohlen), Schutzhandschuhe, Schutzbrille Arbeitskleidung Langarm, Rettungskragen) ausgerüstet.

Hinweis:

In Ergänzung zu § 15.06, Sorgfaltspflicht beim Bunkern, RheinSchPV:
Eine Gewässerverschmutzung muss unverzüglich gemeldet werden und hat in jedem Fall eine Strafanzeige zur Folge:

- | | |
|---|---|
| – Revierzentrale Basel | UKW-Kanal 18 oder
+41 61 639 95 30 (während der Betriebszeiten
Mo. – So. inkl. Feiertage 05:00 h – 21:00 h) |
| – Einsatzzentrale Basel-Stadt | +41 61 208 01 80 (ausserhalb Betriebszeiten RVZ) |
| – Einsatzleitzentrale Liestal
Basel-Landschaft | +41 61 553 35 35 (ausserhalb Betriebszeiten RVZ) |

Auflagen / Vorgaben / Sicherheitsvorkehrungen gelesen und eingehalten:

Unterschrift schiffseitig

Schiffsführer/in / Stellvertreter/in*

Unterschrift landseitig (Lieferfirma)

Chauffeur / Chauffeuse* Tanklastwagen

*Nicht Zutreffendes streichen